

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

BESCHLUSS Nr. 188

vom 10. Dezember 2002

**über die Muster der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen
Vordrucke (E 210 und E 211)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/306/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER
WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽²⁾, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die für die Anwendung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund ihres Beschlusses Nr. 180 vom 15. Februar 2000 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 211-E 212) ⁽³⁾,

aufgrund des Beschlusses Nr. 184 vom 10. Dezember 2001 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 201-E 207, E 210, E 213 und E 215) ⁽⁴⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind die Antragsteller über die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen zu unterrichten.
- (2) In jeder von den beteiligten Trägern jeweils getroffenen Entscheidung müssen die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften angegeben und mittels Vordruck E 210 dem bearbeitenden Träger mitgeteilt werden.
- (3) Der bearbeitende Träger stellt dem Antragsteller alle Entscheidungen auf Vordruck E 211 — Zusammenfassung der Bescheide — zu.
- (4) Die gegenwärtigen Fassungen der Vordrucke E 210 und E 211 enthalten keine Auskünfte über Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen.
- (5) Daher müssen die Vordrucke E 210 und E 211 geändert werden.
- (6) Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 ergänzt durch das Protokoll vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 304 vom 6.11.2002, S. 1; Berichtigung: L 315 vom 19.11.2002, S. 22.

- (7) Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erforderlichen Vordrucke angepasst und im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet.
- (8) Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.
- (9) Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

BESCHLIESST FOLGENDES:

- 1. Das im Beschluss Nr. 184 enthaltene Vordruckmuster E 210 wird durch das beigefügte Vordruckmuster ersetzt.
- 2. Das im Beschluss Nr. 180 enthaltene Vordruckmuster E 211 wird durch das beigefügte Vordruckmuster ersetzt.
- 3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betreffenden (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträgern, Arbeitgebern usw.) den Vordruck entsprechend dem beigefügten Muster zur Verfügung.
- 4. Der Vordruck steht in völlig deckungsgleicher Aufmachung in allen Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung, so dass alle Empfänger (Anspruchsberechtigte, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) ihn jeweils in ihrer Sprache erhalten können.
- 5. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Vorsitzende der Verwaltungskommission

Eva PEDERSEN

MITTEILUNG ÜBER RENTENBEWILLIGUNG/RENTENABLEHNUNG
Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72

für den Fall ☐ Alter ☐ Invalidität ☐ Tod

*Von jedem beteiligten Träger auszufüllen und dem bearbeitenden Träger mit einer Durchschrift des Rentenbescheides zu übersenden.
Bei mehr als einem beteiligten Träger ist für jeden weiteren Träger eine zusätzliche Ausfertigung des Rentenbescheides beizufügen.*

1 An den bearbeitenden Träger

1.1 Bezeichnung:
1.2 Anschrift:
1.3 Versicherungsnummer/Geschäftszeichen:

2 Angaben über den Versicherten

2.1 Name:
2.2 Geburtsname:
2.3 Vornamen:
2.4 Frühere Namen:
2.5 Geburtsdatum:
2.6 Versicherungs- oder Kenn-Nummer:

3 Angaben über den Berechtigten

3.1 Name:
3.2 Geburtsname:
3.3 Vornamen:
3.4 Frühere Namen:
3.5 Geburtsdatum:
3.6 Verwandtschaftsverhältnis oder anderweitige Beziehung zu dem verstorbenen Versicherten:

4 Anschrift ☐ des Versicherten ☐ des Berechtigten

.....
.....
.....
.....

5 Der Antrag wird abgelehnt

Begründung:
.....
.....
.....
.....
.....

6 Rente wird gewährt

6.1 gemäß

- ☐ Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (einzelstaatliche Rente)
- ☐ Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (anteilige Rente)
- ☐ Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (anteilige Rente)
- ☐ Artikel 51a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

6.2 Bei der Gewährung der Leistung wurde ab eine Kürzung nach Doppelleistungsbestimmungen vorgenommen, wobei berücksichtigt wurden:

- ☐ Leistungen gleicher Art
..... (Angaben der Art der Leistung)
- ☐ Leistungen unterschiedlicher Art
..... (Angaben der Art der Leistung)
- ☐ Sonstige Einkünfte
- ☐ aus einer Tätigkeit als Arbeitnehmer, Beamter oder Selbständiger
- ☐ aus (Angabe der betreffenden Einkünfte)
.....

6.3. Die Wirkung der Doppelleistungsbestimmungen wurde eingeschränkt durch die Anwendung folgender Vorschriften:

- ☐ Artikel 46a Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
- ☐ Artikel 46c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, weil einer oder mehrere Träger folgende Leistungen und/oder Einkünfte berücksichtigen:
- ☐ Leistungen unterschiedlicher Art
- ☐ Sonstige Einkünfte
- ☐ aus einer Tätigkeit als Arbeitnehmer, Beamter oder Selbständiger
- ☐ aus (nähere Angaben):
.....
- ☐ Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

6.4 Anzahl der monatlichen Zahlungen jährlich

☐ 12☐ 13☐ 14

6.5 Ab (Datum)

6.6 Für die Anwendung des Artikels 46c und des Artikels 46a Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gegebenenfalls Angabe des Monatsbetrags

6.7 Teil des aufgrund einer freiwilligen Versicherung gewährten Beitrags (Artikel 46a Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) (nur auf Antrag des bearbeitenden Trägers auszufüllen)

6.8 Monatsbetrag vor Steuern usw. (Artikel 46a Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71), gegebenenfalls nach Anwendung des Artikels 46c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

6.9 Geschuldeter Monatsbetrag (gezahlter Betrag nach Steuern usw.)

6.10 von schwedischen Trägern auszufüllen:

Monatlicher Betrag der Volksrente

.....

Monatlicher Betrag der Zusatzrente

.....

7 Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen

Verfahren:

.....

.....

Frist:

.....

.....

8 Beteiligter Träger

8.1 Bezeichnung:

8.2 Anschrift:

.....

8.3 Versicherungsnummer/Geschäftszeichen:

8.4 Stempel

8.5 Datum:

8.6 Unterschrift

.....

ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHEIDE

Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 48

Dieser Vordruck ist vom bearbeitenden Träger in der Sprache des Antragstellers auszufüllen und unter Beifügung einer Ausfertigung der Bescheide der anderen Träger zu übermitteln. Außerdem ist je eine Ausfertigung des Vordrucks E 211 vom bearbeitenden Träger unter Beifügung einer Ausfertigung seines eigenen Bescheids und der Bescheide aller anderen Träger jedem der beteiligten Träger zu übersenden.

1	Antragsteller			
1.1	Name (²)			
1.2	Vornamen	Frühere Namen (²)	Geburtsort (³)	
1.3	Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	D.N.I. (⁴)
1.4	Anschrift (⁵):			

2 Ihr Antrag auf

2.1 ☐ Altersrente

☐ Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit

☐ Hinterbliebenenrente

2.2 wurde von folgenden Versicherungsträgern geprüft:

3	Beteiligte Träger		
	Land	Träger	Geschäftszeichen
3.1			
3.2			
3.3			
3.4			
3.5			

4 Diese Träger haben folgende Entscheidungen getroffen (siehe beigefügte Bescheide)

5	Ihr Antrag wird abgelehnt	
5.1	in Bezug auf (⁶): Begründung:	
5.2	in Bezug auf (⁶): Begründung:	

6	Ihnen wird eine Rente (⁷) gewährt		
	in Bezug auf (⁶)	Jahresrente in der Währung des leistungspflichtigen Landes (⁸) (⁹)	Rentenbeginn
6.1			
6.2			
6.3			
6.4			
6.5			

7 Wenn Sie mit dem/den erhaltenen Rentenbescheid(en) nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch oder Klage dagegen erheben. Hierzu ist bei jedem angefochtenen Bescheid Folgendes zu beachten:

- 1) Ihre Einwendungen sind in einem Brief klar aufzuführen. Den Brief müssen Sie unterschreiben.
- 2) Falls Sie nicht unterschreiben können, setzen Sie ein Kreuz und lassen Sie Ihren Widerspruch oder Ihre Klage von zwei volljährigen Personen mit Angabe ihres Namens, ihrer Vornamen und ihrer vollständigen Anschrift unterschreiben.
- 3) Die Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheids sind in diesem Brief anzugeben. Eine Kopie des Bescheids ist beizufügen.
- 4) Der Brief ist der in dem Bescheid genannten Stelle vor Ablauf der dort ebenfalls angegebenen Frist zuzuleiten.
- 5) Nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 beginnt die Frist mit dem Datum der Zustellung der zusammenfassenden Mitteilung.

ACHTUNG: DIE AUF JEDEM BESCHEID ANGEgebenEN FRISTEN SIND EINZUHALTEN.

- 6) Die Rechtsbehelfe, die innerhalb der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gesetzten Frist eingehen, gelten laut Artikel 86 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als ordnungsgemäß eingereicht, wenn sie innerhalb der jeweils gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden.

8	Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen
8.1	Betreffend ⁽⁶⁾ : Verfahren: Frist:
8.2	Betreffend ⁽⁶⁾ : Verfahren: Frist:
8.3	Betreffend ⁽⁶⁾ : Verfahren: Frist:

9	Bearbeitender Träger
9.1	Bezeichnung:
9.2	Anschrift ⁽⁵⁾ :
9.3	Stempel
	9.4 Datum:
	9.5 Unterschrift

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, soziale Sicherheit: Zur Durchführung dieses Abkommens gilt der vorliegende Vordruck ebenfalls in Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (¹) Kennbuchstabe(n) des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (²) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (³) Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (Freguesia) und Kreis (Conselho) anzugeben.
- (⁴) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-)Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (⁵) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (⁶) In Betracht kommendes Land und ggf. das betreffende System angeben.
- (⁷) Bzw. in Liechtenstein eine Abfindung.
- (⁸) Im Fall einer Rentenanpassung oder -neuberechnung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird der obige Betrag geändert, ohne dass die neue Rentenhöhe eigens mitgeteilt wird.
- (⁹) Dieser Betrag kann ggf. um die zu Lasten des Rentners gehenden Steuern und Beiträge gekürzt werden.
-